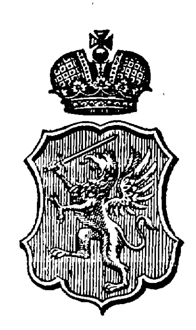
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 7. Ноября.

№ 128. Montag, 7. November. 1866.

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Preußische Unterthan Wilhelm **Neselowski** die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein vom Kownoschen Gouverneur ertheilter **Aufenthaltspaß** d. d. 25. October 1865 Nr. 3666 in Riga abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom stellvertretenden Gouverneur hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.
Nr. 9943.

Da der Oesterreichische Unterthan Handelsmann Johann **Nemecki** die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein vom Tschernigowschen Gouverneur ertheilter **Aufenthaltspaß** d. d. 11. Januar 1866 Nr. 122 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom stellvertretenden Gouverneur hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden mit den etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.
Nr. 9946.

In Anlaß dessen, daß es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß zur **Abhaltung eines Jahrmarkts** berechtigte Gutsverwaltungen den mit Genehmigung der Gouvernementsobrigkeit ursprünglich festgesetzten Jahrmarktstermin für dieses Jahr von sich aus abgeändert und hierüber in den örtlichen Zeitungen eine Bekanntmachung erlassen haben, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung unter Hinweis auf den Art. 2812, Swod der Reichsgesetze Band XI, Ausgabe von 1857, hiermit Allen, die es angeht, in Erinnerung gebracht, daß die Abhaltung von Märkten auf den dazu berechtigten Gütern zu andern, als den obrigkeitlich festgesetzten Terminen nicht anders gestattet ist, als wenn hiezu in jedem einzelnen Falle durch Vermittelung des örtlichen Ordnungsgerichts unter Angabe der Veranlassungsgründe zuvor die Genehmigung der Gouvernements-Obrigkeit eingeholt worden.
Nr. 2033.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, den durch die in der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 80 vom 18. Juli c. enthaltene Publication sub Nr. 2127 veranlaßten **Nachforschungen** nach dem der diesjährigen Rekrutirung sich entzogen habenden zu Riga verzeichneten Arbeiterokladisten Sawely Timofejew **Artemjew** (Loosungsnummer 174), sowie den durch die Publication sub Nr. 2270 in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 8. August c. Nr. 89 veranlaßten Nachforschungen nach dem gleichfalls der diesjährigen Rekrutirung sich entzogen habenden Rigaschen Arbeiterokladisten Peter Jerofejew **Griwanogow** (Loosungsnummer 207) **keinen** weiteren **Fortgang zu geben**, da dieselben bereits ermittelt worden.
Nr 3075.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Land- und Stadt-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem aus dem Mostauschen Gouvernement und Kreise, aus der Oserezkischen Gemeinde gebürtigen Gemeinen des 3. Sappeurbattaillons Sergei **Sasjapkin**, welcher sich am 16. October c. eigenmächtig entfernt hat, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle dem 3. Sappeurbataillon in Riga arrestlich einzusenden.

Signalement des Sasjapkin: Alter 24 Jahre, Größe 2 Arschin 5 1/8 Werschok, Haare und Augenbraunen braun, Augen grau, Nase gerade, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht glatt.
Nr. 3073.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem gegenwärtigen Aufenthaltsort der ehemaligen Arrendebesitzer der in Livland belegenen Hoflagen Timmofer, Ilmjerw und Tammenhof, F. D. **Spörer**, Fräulein Wilhelmine von **Hehn** und dimitt. Gardecapitain W. von **Hehn Nachforschungen** anzustellen und die genannten Personen anzuweisen, daß sie sich bei dem Baltischen Domainenhof zu melden haben, woselbst ihnen in Betreff der von ihnen seit dem Jahre 1863 zur Kronscasse entrichteten Getränke-Poschlin eine Eröffnung zu machen ist.
Nr. 3114.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem **Adjamünde**schen Gemeindegerichte (belegen im Rigaschen Kreise und Adjamündeschen Kirchspiele) werden hiermit alle zur hiesigen Gemeinde gehörigen, außerhalb derselben domicilirenden Personen aufgefordert, behufs Anfertigung der Gemeinderolle, ihre Altersatteststate spätestens bis zum 10. November c. hieselbst beizubringen.
Adjamünde, den 31. October 1866. 2

Von dem **Löwenhof**schen Gemeindegericht (belegen im Dorpatschen Kreise und Theal-Fölkschen Kirchspiele) werden hiermit alle zur Löwenhofschen Gemeinde angeschriebenen und außerhalb derselben wohnhaften Personen desmittelst aufgefordert, zur Beibringung ihrer Altersattestate, wegen Anfertigung der neuen Gemeinderolle und zur Wahl der Delegirten unfehlbar am 22. November d. J. Vormittags bei diesem Gemeindegerichte zu erscheinen.
Löwenhof-Gemeindegericht, den 1. November 1866.
Nr. 167. 2

Von dem **Schloß Klein-Roop**schen Gemeindegericht werden sämmtliche zur Schloß Klein-Roopschen Bauergemeinde gehörigen, außerhalb derselben domicilirenden Individuen aufgefordert, im Laufe des Octobermonats und zwar spätestens bis zum 10. November d. J. vor diese Gemeindeverwaltung behufs Anfertigung der Gemeinderolle mit ihren und ihrer Familienglieder Pastoral-Atteststate zu erscheinen.
Schloß Klein-Roop, Gemeindegericht, den 22. October 1866. Nr. 136. 1

No Maſs Straupes Pils muischas pagasta teefas teek wissi us passchm dsihwodami un sche peerakstiti pagasta lohzekli usaizinati, dehl pagasta ruſſu sarakstischanas wissu wehlaki lihds 10. Nowemberi s. g. sawas ka arri sawu seewu un behrnu krustamas sihmes sche tai appakſch rakstitai paggasta teefai peenest.
Maſs Straupes Pils muischas pagasta teefa tai 22. Octoberi 1866. Nr. 136. 1

Von dem im Rigaschen Stadt-Patrimonialgebiete belegenen, vereinigten **Pinkenhof**schen Gemeindegerichte, unter welches die Gut und Pastorat Pinkenhofsche, wie auch Bebberbeckſche Gemeinde sortiren, ergeht desmittelst an alle, zu vorbenannten Gemeinden angeschriebenen, außerhalb derselben domicilirenden Personen die Aufforderung, bis zum 20. November d. J. für sich und ihre Familienglieder Taufscheine, behufs Anfertigung der Geinderolle, diesem Gemeindegerichte unfehlbar beizubringen.
Pinkenhof, den 29. October 1866. Nr. 50. 1

Von dem **Bolderaa**schen Gemeindegericht (im Rigaschen Kreise und Dünamündeschen Kirchspiele) werden hiermit alle zur Krämers- und Kronmannshofschen Gemeinde angeschriebenen und außerhalb derselben wohnhaften Personen desmittelst aufgefordert, ihre und ihrer Angehörigen Alters-Atteststate wegen Anfertigung der neuen Gemeinderolle spätestens bis zum 10. November d. J. unfehlbar bei diesem Gemeindegerichte beizubringen.
Bolderaa, den 28. October 1866. Nr. 111. 1

Von dem **Ramelshof**schen Gemeindegerichte (im Wendenschen Kreise und Arraschschen Kirchspiele) werden hiermit alle zur Ramelshofschen Gemeinde angeschriebenen und außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Gemeindeglieder aufgefordert, ihre und ihrer Familienglieder Alters-Atteststate spätestens bis zum 12. November a. c. hierselbst beizubringen.
Ramelshof-Gemeindegericht, den 27. October 1866. Nr. 157. 1

Von dem im Rigaschen Kreise und Neuermühlenschen Kirchspiele belegenen vereinigten **Ringenberg**schen Gemeindegerichte, unter dem die Gemeinden der Güter Stahlenhof und Hilchensfähr sich halten, ergeht desmittelst an alle zu den obengenannten Gemeinden angeschriebenen, außerhalb der

Gutsgrenzen wohnhaften Personen, die Aufforderung, spätestens bis zum 10. November d. J. ihre Taufzeugnisse unfehlbar den betreffenden Gutspolizeien oder Gemeindevorständen zu verabreichen, oder bei diesem Gemeindegerichte, behufs Anfertigung der neuen Gemeinderollen und Ausschreibung der Wahlen der Gemeindebeamten, beizubringen.

Ringenberg-Gemeindegericht, den 25. October 1866. Nr. 62. 1

No Remberg un tahm ka Stahles un Ilken muischas pee Remberga pagasta teesas turredamam walstim, teek wissi pee schahm walstim peederrigi us passehm dsihwodami paggasta lohzekli usaizinati, — dehl paggasta rullu sarakstischanu wiss wehlaki lihds 10to Nowember s. g. sawas ka arri sawu seewu un behrnu krustamas sihmes schai paggasta teesas peenest.

Remberg muischa, tai 25. Oktober 1866.
Nr. 62. 1

Stalbes muischas pagasta teesa usaizina wissus tohs zilwekus, kas pee Stalbes pagasta peederrigi un ahr pusi walsts us passehm dsihwo, lai tee wiss wehlaki lihds 15to Nowember s. g. tahs Krustuma sihmes preeksch sew pascheem, seewahm un behrneem pee schihs pagasta teesas peenest. Nr. 130. 1

Stalbes muischa tai 22. Oktober 1866.

Von dem Rigaschen Ordnungsgericht wird desmittelst bekannt gemacht, daß in dem Bellenhofschen Hofeskruge (zum Gute Neuermühlen oder Aahof gehörig) ein Taschenbuch, enthaltend: ein Achtel Original-Loos 5. Classe der 67. Königlich Sächsischen Landes-Lotterie gefunden worden ist, und wird zugleich der Eigenthümer des qu. Taschenbuches desmittelst aufgefordert, sich unter Beibringung seiner Eigenthumsbeweise binnen 6 Wochen a dato bei dieser Behörde zu melden.

Riga Ordnungsgericht, den 2. November 1866.
Nr. 8631.

Aus der Neu-Rosenschen Gebietslade sind mittelst Einbruchs zwei Rigasche **Sparkassenscheine** sub Nr. 2289 und 2290 auf den Namen der Neu-Rosenschen Gemeinde ausgestellt und jeder groß 100 Rbl., ferner eine Quittung der Rentei über die Bezahlung der letzten Quote der Kronskornschuld und 77 Rbl. baares Geld **gestohlen** worden.

Bei Bekanntmachung dessen werden die resp. Polizeibehörden des Landes um Anstellung von Nachforschungen nach dem Gestohlenen hiermit ergebenst ersucht und zugleich vor Ankauf der oberwähnten Sparkassenscheine gewarnt.

Werro-Ordnungsgericht, den 26. October 1866.
Nr. 3888. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Frau Majorin Rosamunde **von Hertzberg** geb. von Schleyer, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den unverehelicht verstorbenen Bruder der Frau Supplicantin, dimitt. Stabsrittmeister Norbert von Schleyer, modo dessen Nachlaß und in specie an das dazu gehörige, im Wendenschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele belegene Gut **Kroppenhof**, welches Nachlaßgut mit den unter der Benennung „Hoflage Sorgenruhe" dazu gehörigen Landstücken Wiezup und Krimme sammt Appertinentien und Inventarium zufolge des am 9. April 1864 sub Nr. 23 corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 31. März 1864 Nr. 1133 der supplicirenden Frau Majorin Rosamunde von Hertzberg geb. von Schleyer als der Schwester und alleinigen Erbin des genannten Verstorbenen bereits rechtskräftig zu deren Eigenthum adjudicirt worden, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, mit alleiniger Ausnahme jedoch der Livl. adligen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Kroppenhof ruhender Pfandbriefsforderung, — oder etwa Einwendungen wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der auf dem Gute Kroppenhof annoch ruhenden, aus dem zwischen der Frau Kirchspielsrichterin Wilhelmine Charlotte von Magnus geb. Baronesse von Mengden und dem Kaufmann Hans Diedrich Schmidt am 30. November 1822 über das Gut Kroppenhof abgeschlossenen, durch Cessionscontract des Letzteren vom 27. Juli 1823 dem Herrn Artillerie-Obristlieutenant und Ritter Wilhelm von Löwis cedirten, am 14. Januar 1824 sub Nr. 6 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte originirenden, nach Anzeige der Frau Supplicantin längst erloschenen Pfand- und resp. Pfand-Cessionsschillingsreste sammt den bezüglichen Documenten und zwar:

I. der laut Pfandcontract vom 30. November 1822 von dem Hans Diedrich Schmidt

1) bei der Contractsunterschrift zu leistenden Baarzahlung an die Frau Kirchspielsrichterin Wilhelmine Charlotte von Magnus geb. Baronesse von Mengden von 2450 Rbl. S. und

2) bei der Contractsunterschrift zu leistenden Baarzahlung für das Inventarium von 1500 Rbl. S.,

II. der laut Pfandcessionscontracts vom 27. Juli 1823 von dem Herrn Artillerie-Obristlieutenant und Ritter Wilhelm von Löwis bei der Contractsunterschrift dem Kaufmann Hans Diedrich Schmidt zu leisten gewesenen Zahlungen von 4950 Rbl. S., 400 Rbl. S. und 162 Rbl. S., —

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Nachlasses des weil. dimittirten Stabsrittmeisters Norbert von Schleyer und des dazu gehörig gewesenen Gutes Kroppenhof sammt allen Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. December 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der oberwähnten, auf dem Gute Kroppenhof ruhenden Pfand- und resp. Pfand-Cessionsschillingsreste sammt Renten und den betreffenden Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 1. Mai 1867 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das Gut Kroppenhof mit den unter der Benennung „Hoflage Sorgenruhe" dazu gehörigen Landstücken Wiezup und Krimme sammt Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der von der Angabe in diesem Proclam ausdrücklich ausgenommenen Livländischen adligen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Kroppenhof ruhender Pfandbriefsforderung, für ein im Uebrigen gänzlich unbelastetes und schuldenfreies Eigenthum der Frau Majorin Rosamunde von Hertzberg geb. von Schleyer erkannt und die oberwähnten, auf dem Gute Kroppenhof annoch ruhenden Pfand- resp. Pfandcessionsschillingsreste sammt Renten und den bezüglichen Documenten für mortificirt und in keiner Hinsicht giltig erkannt und wo nöthig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 5019. 3

Riga-Schloß, den 31. October 1866.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** der verstorbenen Anna Louise **Böhm geb. Jankowsky** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder derselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 18. April 1867 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus, den 18. October 1866.
Nr. 624. 3

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершей Анны Луизы Бемъ урожденной Янковской или кои состоятъ ей должными, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеозначеннаго числа и не позднѣе 18. Апрѣля 1867 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены а съ должниками поступлено будетъ по законамъ.

Рига въ Ратгаузѣ, 18. Октября 1866 года.
№ 624. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** der hierselbst ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Gastwirthin Louise **Ewers geb. Schmidt** entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem anderen Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 21. April 1867 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Zugleich werden alle etwaigen Schuldner der Verstorbenen, sowie diejenigen Personen, welche Effecten der Frau Ewers in Händen haben sollten, desmittelst angewiesen, sich innerhalb der oben anberaumten Präclusivfrist zur Vermeidung der in dieser Beziehung festgesetzten Strafen, hierselbst zu melden, beziehungsweise die Effecten einzuliefern.

V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 21. October 1866.
Nr. 1271. 3

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein proclama ad concursum creditorum des hiesigen Kaufmanns Dmitry Andrejanow **Swäginsky** nachgegeben worden, als werden von dem Landvogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert, und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 18. April 1867, bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 18. October 1866. Nr. 597. 2

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen General-Concurssache des hiesigen Kaufmanns Georg Johann Adalbert **Haberneck** ein Proclam zum Concurse der Gläubiger und zur Zusammenberufung der Schuldner nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und beziehungsweise unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, beziehungsweise Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 18. April 1867 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigericht, den 18. October 1866. Nr. 662. 2

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein proclama ad concursum creditorum des hiesigen Kaufmanns zweiter Gilde Stepan Petrow **Klimow** nachgegeben worden, als werden von dem Landvogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall verordneten

Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs-Verpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 18. April 1867 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 18. October 1866. Nr. 600. 1

Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat bringt desmittelst zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Graf Reinhold **von Stackelberg**, nachdem er mittelst des mit dem hiesigen Bürgeroktadisten Gustav **Liva** am 14. August 1866 abgeschlossenen, und am 5. September d. J. corroborirten **Kaufcontractes** die hierselbst im 2. Stadttheile sub Nr. 120 und 121 auf Kirchengrund belegenen Wohnhäuser sammt Zubehörungen für die Summe von 6250 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um das gesetzliche Proclam nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch angewiesen, sich mit solchen Ansprüchen und Einwendungen binnen einem Jahre und sechs Wochen, vom Tage dieses Proclams gerechnet, also spätestens bis zum 9. November 1867 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen und Einwendungen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz des gedachten Grundstücks dem Herrn Grafen Reinhold von Stackelberg nach Inhalt des Contractes zugesichert werden wird.

Dorpat-Rathhaus, am 28. September 1866.
Nr. 1183. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ec. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach der Herr dimit. Kreisdeputirte Georg von Stryk, Erbbesitzer des im Karkusschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Pollenhof**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen **Gesinde**, als:

1) Littiko Nr. 44, groß 31 Thl. 29 Gr., auf den Bauer Henn Jöggi für den Kaufpreis von 7830 Rbl. S.,
2) Rulli Nr. 43, groß 31 Thl. 50 Gr., auf den Bauer Jaan Nirk für den Kaufpreis von 7889 Rbl. S.,
3) Toosi Nr. 36, groß 37 Thl. 6 Gr., auf den Bauer Henn Willu für den Kaufpreis von 6672 Rbl. S.,
4) Pundiks Nr. 42, groß 19 Thl. 49 Gr., auf den Bauer Hans Roigas für den Kaufpreis von 3903 Rbl 83 Kop.,
5) Talli Nr. 41, groß 30 Thl. 86 Gr., auf den Bauer Märt Koiwa für den Kaufpreis von 6000 Rbl. S.,
6) Purits Nr. 32, groß 28 Thl. 60 Gr., auf den Bauer Peter Sakk für den Kaufpreis von 5446 Rbl. 66 Kop.,
7) Altsi Nr. 37, groß 28 Thl. 36 Gr, auf den Bauer Ott Sakk für den Kaufpreis von 5820 Rbl. S.,
8) Korbi Nr. 39, groß 25 Thl. 62 Gr., auf den Bauer Johann Orro für den Kaufpreis von 4624 Rbl. S.,
9) Udsa Nr. 56, groß 31 Thl. 87 Gr., auf den Bauer Johann Kuisalaas für den Kaufpreis von 6493 Rbl. 33 Kop. S.,
10) Matsikse Nr. 45, groß 25 Thl. 79 Gr., auf den Bauer Hans Jurik für den Kaufpreis von 4658 Rbl. S.,
11) Könno Nr. 55, groß 39 Thl. 77 Gr., auf den Bauer Margus Koiwa für den Kaufpreis von 7971 Rbl. S.,
12) Iggal Nr. 59, groß 30 Thl. 5 Gr., auf den Bauer Hendrik Lukas für den Kaufpreis von 6000 Rbl. S.,
13) Suresilma Nr. 52, groß 24 Thl. 37 Gr., auf den Bauer Wolmer Jerw, für den Kaufpreis von 4394 Rbl. S.,
14) Tönnismatsi Nr. 38, groß 23 Thl. 81 Gr. auf den Bauer Jurri Lukas für den Kaufpreis von 4541 Rbl. S.,
15) Rädsa Nr. 40, groß 19 Thl. 23 Gr., auf den Bauer Hans Undwer für den Kaufpreis von 4043 Rbl. S.,
16) Tirri Nr. 15, groß 22 Thl. 32 Gr., auf die Bauern Hans und Tomas Gebrüder Annimäi für den Kaufpreis von 4000 Rbl. S.,
17) Murrasse Nr. 34, groß 32 Thl. 4 Gr., auf den Bauer Johann Sepp, für den Kaufpreis von 6088 Rbl. S.,
18) Nawwa Nr. 54, groß 23 Thl. 20 Gr., auf den Bauer Jaak Köddar für den Kaufpreis von 3135 Rbl. S.,
19) Massa Nr. 57, groß 28 Thl. 20 Gr., auf den Bauer Märt Wollu für den Kaufpreis von 5362 Rbl. 22 Kop.,
20) Murrasse Nr. 35, groß 31 Thl. 72 Gr., auf den Bauer Hans Koiwa für den Kaufpreis von 5724 Rbl. S.,
21) Kieni Nr. 24, groß 29 Thl. 41 Gr., auf den Bauer Hans Allok für den Kaufpreis von 5000 Rbl. S.,
22) Suga Nr. 48, groß 26 Thl. 66 Gr., auf den Bauer Johann Nork für den Kaufpreis von 4678 Rbl. 33 Kop.,
23) Terring Nr. 49, groß 25 Thl. 30 Gr., auf den Bauer Jurri Allik für den Kaufpreis von 4306 Rbl. 66 Kop. S.,
24) Kiesa Nr. 31, groß 31 Thl., auf den Bauer Margus Warkel für den Kaufpreis von 5580 Rbl. S.,
25) Laatsi Nr. 29, groß 34 Thl. 32 Gr., auf den Bauer Margus Ruus für den Kaufpreis von 6184 Rbl. S.,
26) Adame Nr. 23, groß 33 Thl. 60 Gr., auf den Bauer Peter Parts für den Kaufpreis von 5890 Rbl. S.,
27) Kaubi Nr. 16, groß 31 Thl. 39 Gr., auf den Bauer Johann Annomae für den Kaufpreis von 6241 Rbl. 80 Kop. S.,
28) Puise Nr. 13, groß 24 Thl. 3 Gr., auf den Bauer Johann Parts für den Kaufpreis von 4500 Rbl. S.,
29) Kasse Nr. 10, groß 29 Thl. 7 Gr., auf den Bauer Hans Koiwa für den Kaufpreis von 5336 Rbl. 60 Kop.,
30) Mekiste Nr. 19, groß 38 Thl. 49 Gr., auf den Bauer Johann Koiwa für den Kaufpreis von 7000 Rbl. S.,
31) Otti Nr. 12, groß 33 Thl. 21 Gr., auf den Bauer Karel Tünder für den Kaufpreis von 6314 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß beregte Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Pollenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, jedoch mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams d. i. bis zum 6. April 1867 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten Gesinde sammt allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, als wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Kreisgericht zu Fellin, den 6. October 1866. Nr. 1855. 3

Torge.

Лифляндское Губернское Управленіе доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что согласно объявленію Военнаго Министерства о порядкѣ заготовленія провіанта и овса на 1867 годъ для сплавныхъ магазиновъ Рижскаго Военнаго Округа торгъ производиться будетъ въ Военно-Окружномъ Совѣтѣ Рижскаго Военнаго Округа 18. Ноября с. г., для сухопутныхъ магазиновъ въ Лифляндской и Курляндской губерніяхъ также въ Военно-Окружномъ Совѣтѣ Рижскаго Округа 25. Ноября и для сухопутныхъ магазиновъ въ Эстляндской губерніи 18. Ноября въ Эстляндской Казенной Палатѣ. Желающіе участвовать въ торгахъ подрядныя условія до сей поставки относящіяся усмотрѣть могутъ: Въ Рижской и Дерптской Управахъ Благочинія, въ Перновскомъ и Венденскомъ магистратахъ, какъ равно и въ Редакціи Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.

№ 1422.

Immobilien-Verkauf.

Am 8. December d. J. Mittags um 12 Uhr, sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga die zum Nachlasse des weil. Fleischermeisters Johann David Zietz und dessen später verstorbenen Ehefrau Sophie Helene Zietz geb. Koch gehörigen Immobilien und zwar:

1) die im 2. Quartier des 2. Stadttheils an der großen Schmiedestraße sub Pol.-Nr. 225 und 226 nebst Hinterhaus an der Riesingstraße sub Pol.-Nr. 237 belegenen, bei der Brandcasse sub Nr. 377 und 704 verzeichneten mit einander verbundenen, rubr. defunctae aufgetragenen Wohnhäuser sammt Appertinentien,

2) das im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt sub Pol.-Nr. 357 oder nach der neuen Eintheilung im 1. Quartier des 2. Moskauer Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 302 an der früheren Lager-, jetzigen Palisadenstraße belegene, rubr. defuncto aufgetragene Wohnhaus sammt Appertinentien und

3) den im 1. Quartier des 2. Stadttheils an der Scharrenstraße sub Pol.-Nr. 239 belegene, den Erben rubr. Nachlasses, Geschwistern Zietz, zum gemeinschaftlichen Besitz bereits aufgetragenen Scharren sammt Appertinentien, — zur Ausmittelung deren wahren Werthes, unter den Bedingungen,

a) daß auf die sub 1 bezeichneten Wohnhäuser in ungetrennter Summe geboten werde,
b) daß die resp. Meistbieter wegen etwaiger Uebernahme der auf den Immobilien ruhenden Capitalien mit deren Inhabern sich zu einigen haben,
c) daß die resp. Meistbieter 14 Tage a dato der Meistbotstellung an ihren Bot gebunden bleiben und innerhalb dieser Frist die Erklärung der Erben über den ihnen zu ertheilenden Zuschlag zu erwarten haben,
d) daß die resp. Meistbieter die Kosten der Meistbotsstellung und des Zuschlags, eintretenden Falls, von sich aus zu tragen haben und daß der Meistbotsschilling innerhalb sechs Wochen vom Tage des ertheilten Zuschlags ab bei Einem Edlen Waisengerichte zu berichtigen ist,

zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus den 2. November 1866.

Carl E. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Am 8. December d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weil. Tischlermeisters Carl Ed. Berens gehörige, im 2. Quartier des 3. Vorstadttheils, jenseits der Düna auf Sassenhof sub Pol.-Nr. 25 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien und dem Nutzungsrechte an dem dazu gehörigen Canongrunde, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga den 2. November 1866.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Auction.

Vom Rathe der Stadt Werro wird desmittelst bekannt gemacht, daß hierselbst die zur **Generalconcursmasse** der hiesigen Kaufleute 2. Gilde Alexander **Ströhm** und Alexander **Müller** gehörigen Budenwaaren und sonstigen Mobiliar-Effecten in dem gewesenen Budenlocale der Gemeinschuldner am 7. December 1866 und den darauf folgenden Tagen Vormittags von 10 Uhr ab, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden sollen.

Werro-Rathhaus, den 24. October 1866.
Nr. 948.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Untersuchung von 8 Brunnenwässern (Kesselspeisewässer) der Riga-Dünaburger Eisenbahn.

(Schluß.)

Die folgende Tabelle „C" giebt zunächst die Totalmenge der möglichen Niederschläge aus 1000 Gewichtstheilen der acht Wasserproben. Die Zahlen beruhen allerdings auf der theoretischen Annahme, daß das Eindampfen bis auf sehr kleine Rückstände erfolgt, oder daß unbegrenzte Mengen desselben Wassers ohne Unterbrechung in ein und demselben Dampfkessel zum Verbrauch kommen. Beide Voraussetzungen treten zwar beim Dampfkesselbetriebe nicht ein, weßhalb in der Praxis die Gewichtsmenge der Niederschläge stets geringer ausfallen muß, relativ genommen dürften jedoch die Zahlen für die Praxis durchaus als zuverlässig und brauchbar anzusehen sein.

Die zweite Columne giebt das Gewichtsverhältniß des schwefelsauren Kalkes zu den übrigen Bestandtheilen der Absätze. Die in sämmtlichen Wässern vorhandene gelöste organische Substanz ist ihrer Menge und ihrer Qualität nach zu untergeordnet, als daß derselben ein wesentlicher Einfluß auf die Beschaffenheit der Incrustationen zugeschrieben werden könnte.

C.

№	Namen der Fundorte der Proben.	Totalmenge des Absatzes beim Einkochen	Abgerundetes Verhältniß des schwefelsauren Kalkes zu den übrigen Bestandtheilen d. Niederschläge.
I.	Riga	0,79300	0 : 793
II.	Oger	0,32465	1 : 31
III.	Römershof . . .	0,35407	1 : 17
IV.	Kokenhusen . . .	0,47935	1 : 69
V.	Stockmannshof. .	0,24877	0 : 248
VI.	Kreutzburg . . .	0,36979	0 : 369
VII.	Lievenhof . . .	0,15142	1 : 890
VIII.	Nitzgal	0,51201	0 : 512

Bei sämmtlichen Proben ist die für Brunnenwässer sehr beträchtliche Menge von Kalk- und Magnesiasalzen hervorzuheben und sind in Rücksicht hierauf sämmtliche Wässer als harte zu bezeichnen. In Deutschland ist es bekanntlich üblich geworden, die Härte des Wassers nach Graden auszudrücken. Stützt man sich auf die jetzt ziemlich allgemein üblich gewordene englische Härtescala (nach Wilson), so entspricht 1 Grad Härte einem Kalkgehalt von 1 Gewichtstheil gelöst in 125,000 Gewichtstheilen Wasser. Rechnet man aus obigen Analysen den Magnesiagehalt nach Maßgabe der chemischen Aequivalente in Kalk um, so ergiebt sich für die sogenannte „absolute Härte" unserer Wasserproben in Graden ausgedrückt:

I.	Riga	= 59 Grad Härte.
II.	Oger	= 23 „ „
III.	Römershof . .	= 23 „ „
IV.	Kokenhusen . .	= 34 „ „
V.	Stockmannshof .	= 17 „ „
VI.	Kreutzburg . .	= 25 „ „
VII.	Lievenhof . .	= 11 „ „
VIII.	Nitzgal . . .	= 29 „ „

Man bezeichnet nun in England ein Wasser
von 3—5 Grad Härte als weich
„ 6—10 „ „ als ziemlich hart
„ 10 „ „ als hart
„ 15 „ „ als sehr hart.

Es ist also nicht zu bezweifeln, daß sämmtliche Brunnen sowohl für den Dampfkesselbetrieb, als auch für anderweitige technische Benutzung nicht besonders günstig sind. Die durchgehends bedeutende Härte erklärt sich jedenfalls aus dem vorwiegenden Auftreten kalkiger und dolomitischer Gesteine in der Gegend des unteren Dünalaufes.

Die sogenannte „permanente Härte" eines Wassers ist bekanntlich bedingt durch die bei bloßem Erhitzen zum Sieden nicht sofort ausgeschiedene Menge von Kalk und Magnesiaverbindungen. In obiger Zusammenstellung ist die permanente Härte annähernd ausgedrückt durch das Verhältniß von Gyps zum Gesammtniederschlage. Die Zahlen erweisen, daß bei der Anwendung der Brunnen zur Dampfkesselspeisung jedenfalls mit Auswahl verfahren werden muß. Auch dürfte eine vorherige künstliche Enthärtung der Wässer durch Ueberhitzung, bei einigen unter Zusatz von entsprechenden Mengen von Soda angezeigt sein.

Für den vorliegenden technischen Zweck lassen sich die Wasserproben unschwer nach abnehmender Güte in folgender Reihe ordnen:

1) Lievenhof
2) Stockmannshof
3) Kreutzburg
4) Oger
5) Römershof
6) Kokenhusen
7) Nitzgal
8) Riga.

Es hängt jedoch mit Rücksicht auf die Festigkeit der Incrustation zum Theil von Momenten ab, welche durch den practischen Betrieb zu ermitteln sind, ob nicht Stockmannshof vor Lievenhof und desgleichen Kokenhusen vor Römershof zu empfehlen ist. Desgleichen muß die Praxis entscheiden, ob die massenhaften Niederschläge in den Brunnen von Nitzgal und Riga, in welchen der Gyps gänzlich fehlt, beim raschen Kochen so wenig cohärent werden, daß die Wässer eine etwas höhere Stufe in der Reihenfolge einnehmen.

Eine besondere Bemerkung verdient der Brunnen der Rigaschen Eisenbahnstation. In demselben ist die Totalsumme der gelösten Substanzen so hoch, wie sie selten gefunden wird; ja sie könnte, sollte das Wasser als Trinkwasser benutzt werden, geradezu Besorgniß erregen. In dieser Hinsicht ist das Wasser gewiß als ein recht schlechtes zu bezeichnen. Aeltere Analysen von Brunnen der Stadt Riga weisen nur einen einzigen so auffallenden Grad von Schwängerung mit fixen Bestandtheilen nach. Es läßt sich dies gewiß nur auf eine unterirdische Communication mit menschlichen Ausleerungsstätten zurück führen. Mit dieser Ansicht in Uebereinstimmung fand sich eine so beträchtliche Menge von Salpetersäure in der Probe, daß die Reaction durch Schwefelsäure und Eisenvitriollösung schon mit dem nicht concentrirten Wasser sicher eintrat. Der Salpetersäuregehalt dürfte in der obigen Tabelle B unter der Bezeichnung kohlensaures Natron als Natronsalpeter mit einbegriffen sein.

Weltzien fand in einem Brunnen des Karlsruher Polytechnicums, welcher ohne Zweifel zu den Latrinen in Beziehung stand, in 1000 Gewichtstheilen 1,105 Gesammtrückstand und 0,240 Salpetersäure. Diese große Menge von Salpetersäure kann nicht Wunder nehmen, wenn man die Quantitäten von Stickstoff berücksichtigt, welche durch den Harnstoff allein dem Boden zugeführt werden. Daß Letztere aber unter Mitwirkung von alkalischen oder erdigen Bodenbestandtheilen als Oxydationsproduct Nitrate liefert, ist bekannt. Was die Menge des auf diese Weise dem Boden einverleibten Stickstoffes betrifft, so lehrt ein einfaches Rechenexempel, die Gesammtmenge des Stickstoffes im menschlichen Körper zu 9 ℔ die täglich secernirte Harnstoffmenge zu 29 Gr. veranschlagt, daß ein Erwachsener in einem einzigen Jahre mehr Stickstoff in leicht oxydirbarer Form secernirt, als ein Leichnam während des ganzen Verlauf's seiner Verwesung.

A. Töpler.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 7. November 1866.

Bekanntmachungen.

Das St. Petersburger Pelz-Magazin

von Tokarew, Kalkstraße Nr. 24,

empfiehlt zu soliden Preisen und unter Garantie für die Güte sein reichhaltiges Lager von allen Sorten **Pelzwaaren** und **fertigen Pelz-Sachen** in großer Auswahl, als: **Herren-Paletots, Damen-Mäntel, Muffe** und **Kragen** in verschiedener Gattung. Auch werden daselbst **Pelz-Sachen zum Umarbeiten** und **Färben angenommen.** 2

Der Direction

der russischen Gesellschaft

zur Versicherung von Capitalien und Renten,

ist die Anzeige gemacht worden, daß der dem Herrn **Johann Erich Ullmann** im Jahre 1860 ertheilte Depot-Schein über seine der Gesellschaft gegen angeliehene 300 Rbl. in Versatz gegebene **Police** sub **Nr. 4303** auf die Summe von 200 Rbl. **abhanden** gekommen ist.

Indem die Direction solches zur öffentlichen Kenntniß bringt, zeigt sie hiermit an, daß nach Ablauf einer Jahresfrist vom Tage der letzten Publication an gerechnet, falls bis dahin der verlorene Depotschein nicht zum Vorschein kommen sollte, derselbe die gesetzliche Kraft verliert und dem Hrn. Ullmann ein neuer ertheilt wird.

B. Eugen Schnakenburg. 1

Die Einfahrt Egglit

und eine **russische Bude** in der Mühlenstraße Nr. 34 sind zu vermiethen. 1

Anzeige für Liv- und Kurland.

Naturheilanstalt für veraltete Leiden

(besonders aus Stockungen des Unterleibes und aus Rückenmarksschwäche herrührende Uebel.) **Dr. med. H. Bosse** in Marienburg, Adr. St. Romeskaln.

Angekommene Fremde.

Den 7. November 1866.

Stadt London. Hr. Kaufmann Jacoby von Berlin; Hr. Beamter Rosenberg von Warschau; Hr. Gutsbesitzer Bandau, Hr. Dr. v. Dahl aus Livland; Hr. Gutsbesitzer Deegen nebst Gemahlin aus Kurland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Krüdener von Markeln; Hr. Baron Krüdener von Ohselshof; Hr. Fabrikant Friedländer, Hr. v. Samson-Himmelstjerna aus Livland; Hr. wirkl. Staatsr. v. Gauger von Smolensk.

Hotel du Nord. Hr. Rittmeister Graf Tyszkiewicz von Wilna; Hr. Kaufmann Kuliko, Hr. Lieut. Surdeko, Hr. Ingenieur Guleke von Dünaburg; Hr. Kaufmann Kraznopolsky von Smolensk; Frau Baronin Nolken aus dem Auslande.

Hotel Bellevue. Hr. Cassirer Hilbert von Dünaburg; HH. Barone Haaren und Klüchtzner nebst Sohn von Mitau; Hr. Director v. Zur-Mühlen nebst Gemahlin von Dorpat.

Hotel garni. Hr. Gouv.-Secretair Konstantinow von Dünaburg; Hr. Dr. Rennard von St. Petersburg; Hr. Baron Klot aus Kurland.

Stadt Dünaburg. Hr. Gutsbesitzer Worobjewsky, Hr. Coll.-Secretair Arotow, Hr. Kaufmann Schikowsky, Hr. Bürger Michailow von Pleskau; Hr. Kaufm. Kudräwzow von Opotschka; Hr. Kaufmann Posigew von Ostrow; Hr. Segebrock, Hr. Kaufmann Berner von Mitau.

Hotel de Courlande. Hr. Kaufmann Herzfeldt von Mitau; Hr. Tit.-Rath v. Lapatto, HH. Gutsbesitzer J. und P. Suchosky von Rossian; Hr. Beamter v. Urniar von Kowno; Hr. Felgenhauer von Goldingen; Hr. Kronsförster Fleischer aus Kurland.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das P.-B. des zum Gute Kalnemoise verzeichneten Jacob Jurgan vom 11. März 1866 Nr. 1721, giltig bis zum 23. April 1867.

Waarepreise in Silber-Rubeln. Riga, am 5. November 1866.

per 100 Pfund	S.-R. Kop.
Gr. Roggenmehl - - - -	2. 30 50
Weizenmehl - - - - - - - -	4½ 3 80
Butter, pr. Pud - - 11,	10 20 40
Heu „ „ Kop. -	50 60
Stroh „ „ „ -	20 25
per 20 Garnitz.	
Hafer - - - - - - - -	1 15 25
Buchwaitzengrütze - - - -	5 —
Hafergrütze - - - - - - -	4 3 50
Gerstengrütze - - - - -	3 2 80
Erbsen - - - - - - - - -	2 60
Kartoffeln - - - - - - - - -	100 120
	per Faden
Birken-Brennholz - - - -	4 4 20
v 7 à 7 Fuß.	S.-Rbl
Birken- u. Ellern-Brennh.	— —
Ellern-Brennholz v. Faden	3 3 20

	S.-R. K.
Fichten-Brennh. p. Faden	3 —
Grähnen- „ „ „	2 2 20
pr. Berkowez von 10 Pud	S.-R.
Hanf, Poln. Rein- - - -	— 36
do. Ausschuß -	— 35
do. Paß - - -	— 32
Flachs, Kron- 1 - - - -	— —
puik Kron- P. K. 1 - -	— —
fein puik Kron-F P. K. 1	— —
zins Kron- Z. K. 1. - -	— —
Wrack- W. 2. - - - -	— —
puik Wrack- P. W. 2. -	— —
Dreiband D. 3. - - - - -	— —
puik Dreiband- P. D. 3.	— —
slonetz Dreiban- S. D. 3	— —
puik slon. Dreib P. S D. 3	— —
Dreiband Wrack D. W. 4	— —
Hofs-Dreib. (engl.) H. D. 2	— —

per Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl
puik Hofsdb. P. H. D. 2.	— —
fein puik Hofs-Dreiband F. P H. D. 2.	— —
Livl. Dreiband L. D. 3.	— 40
puik Livl. Dbd P. L. D. 3.	— 42
Flachsheede - - - - - -	— —
Talglichte, pr. Pud - - -	6⅖. 6⅘
Seife do. - -	3⅘. 4⅕
Hanföl, pr. 10 Pud - -	— —
Leinöl do. - -	— —
Leinkuchen, pr. 63 Pud	— 45
Wachs, gelbes, pr. Pud	25 26
Wachslichte, weiße do.	— 36
Stangeneisen - - - - -	19. 20
Neshinischer Tabak - - -	16 17¼
Bettfedern - - - - - - -	80. 100
Krollhaare - - - - - - -	80. 160

pr. Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl.
Pferdeschweife, pr. Pud	— —
Mähnen dito	5½. 6
Schafwolle, gewöhnliche ordinäre, pr. Pud	5. 9
Juften, weiße pr. Pud	15 —
Rinderhäute, getrocknete von 8—15 Pfd., pr. Pfd.	30 K
Säeleinsaat, pr. Tonne	— —
Salz, Terravech. p. Last v. 18 T.	S.-R.
„ Cette „ „ „ 18	— 106
„ Cadix „ „ „ 18	— —
„ St. Ubes „ „ „ 18	— —
„ Lissabon. „ „ 18	— —
„ Liverpool Patent „ 18	— —
„ „ Common 18	— 90
Häringe, Norder in büchn. Ton.	160
„ „ in föhrenen „	154

Hierbei folgen die Patente der Livländischen Gouv.-Verwaltung Nr. 94, 95 und 96.

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.